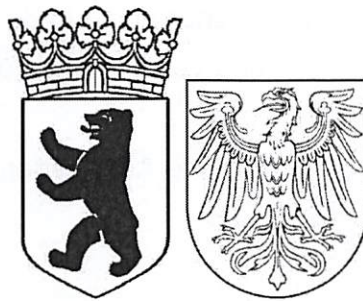


beglaubigte Abschrift



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 3 S 102.16
VG 5 L 549/15.A Frankfurt (Oder)



Antragstellers,

Rechtsanwältin Berenice Böhlo,
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Prozessführung, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Antragsgegnerin,

hat der 3. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Riese, die Richterin am Oberverwaltungsgericht von Lampe und den Richter
am Oberverwaltungsgericht Becker am 6. April 2017 beschlossen:

Die Fortdauer der durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt
(Oder) vom 12. August 2015 angeordneten aufschiebenden Wirkung der



Für die Entscheidung über einen Antrag nach § 80b Abs. 2 VwGO gelten die gleichen Grundsätze wie für eine Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO. Dies folgt schon aus der Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 80 Abs. 5 VwGO in § 80b Abs. 3 VwGO (BVerwG, Beschluss vom 13. September 2011 – 1 VR 1/11 – juris Rn. 9). Bei der danach gebotenen Interessenabwägung ist zu beachten, dass die zeitliche Begrenzung der zuvor bestehenden aufschiebenden Wirkung durch § 80b Abs. 1 VwGO von der Überlegung getragen ist, dass es, wenn eine Anfechtungsklage im ersten Rechtszug nach eingehender Prüfung des Rechtsschutzbegehrens keinen Erfolg hat, in der Regel nicht gerechtfertigt ist, dass die aufschiebende Wirkung noch während eines eventuellen Rechtsmittelverfahrens fort dauert (BTDrucks 13/3993 S. 11 f.).

Hingegen fällt die Interessenabwägung dann zugunsten des Klägers aus, wenn dessen Antrag auf Zulassung der Berufung – wie hier – erfolgreich war. Der Senat hat mit Beschluss vom heutigen Tag in dem Verfahren – OVG 3 N 136.16 – die Berufung zugelassen, weil die Rechtssache nach den Darlegungen des Klägers grundsätzliche Bedeutung hat (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG). Denn sie wirft danach die – vom Verwaltungsgericht verneinte – klärungsbedürftige Tatsachenfrage auf, ob das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Ungarn systemische Mängel aufweisen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO), beachtlich sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Riese

von Lampe

Becker

Beglaubigt


Köhler
Justizhauptsekretärin

